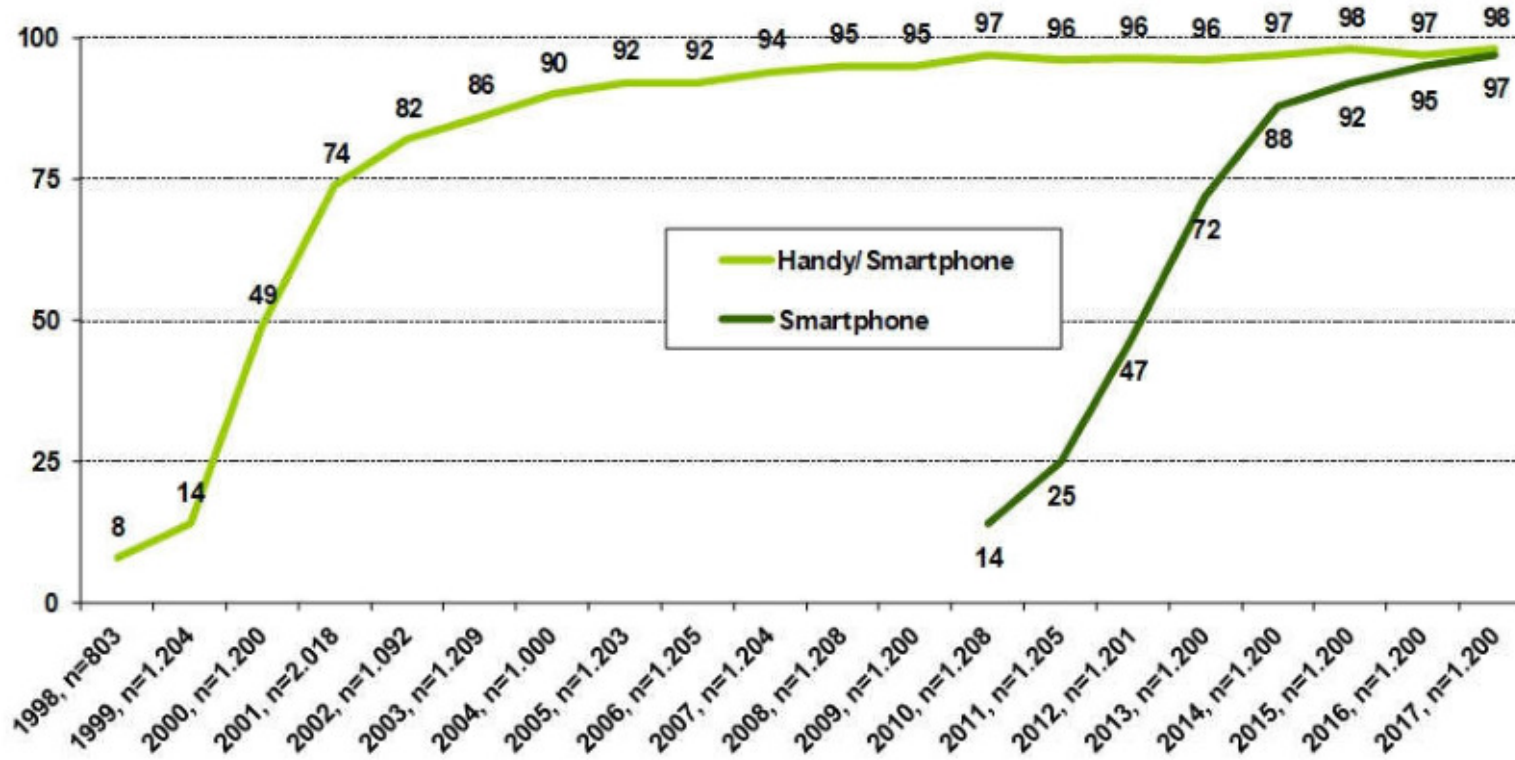


The background features a dark blue gradient with a light blue circuit board pattern of lines and nodes. On the right side, there is a vertical logo consisting of the letters 'mp' in a stylized blue font, with a white bar and an orange square above the 'p'.

ALLTÄGLICHER DATENSCHUTZ IM SCHULUMFELD

01. MÄRZ 2019
KONGRESS DIGITALE DIDAKTIK
SCHLOSS NEUBEUERN

Entwicklung Mobiltelefonbesitz 1998 - 2017



Quelle: JIM 1998 -2017, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten

DATENSCHUTZ - GRUNDSÄTZLICHES



- Digitalisierung seit ca. 40 Jahren
- fortschreitende Akkumulation und Speicherung
- Big Data & Data Mining
 - Gesichtserkennung => Auswertung / Profiling
- Digitales Vergessen ?
- Auswirkung auf Lebensentwicklung

DSGVO - DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG



- Verordnung der Europäischen Union
- Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen
- Vereinheitlicht
- seit dem 25. Mai 2018
- => Informationelle Selbstbestimmung (BVerfG-Urteil 15.12.1983)
- => Überführung in nationales Recht im Gange!

TERMINOLOGIE DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG



- **Personenbezogene Daten**
- **Verarbeitungsbegriff**
- **Verantwortliche = Leitung** der jeweiligen öffentlichen Stelle hat die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich
- **Auftragsverarbeiter** (→ **AVV** statt bisher ADVV)
- **Einwilligung:** Die Einwilligung muss für einen bestimmten Fall unmissverständlich den Willen bekundet und das freiwillig und in informierter Weise erklärt werden.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ist es unerlässlich, dass sich die bayerischen öffentlichen - insbesondere staatlichen und kommunalen - Stellen mit den (teilweise vom bisherigen Sprachgebrauch abweichenden) Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung vertraut machen. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die in Art. 4 DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen zu legen.

„BESONDEREN KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN“



- Es sind dies:
 - personenbezogene Daten, aus denen
 - die rassische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen,
 - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
 - die Gewerkschaftszugehörigkeit
 - hervorgehen,
 - genetische Daten,
 - biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - Gesundheitsdaten sowie
 - Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist grundsätzlich untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und **nur zulässig**, wenn neben einem Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO **zusätzlich** ein Fall des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt, zum Beispiel, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung **ausdrücklich** eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

GRUNDSÄTZE DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG



- hat materiell-rechtlich die **bekanntesten und vertrauten Datenschutzgrundsätze** im Wesentlichen beibehalten und fortentwickelt
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben & Transparenz**
- **Zweckbindung**
- **Datenminimierung**
- **Richtigkeit**
- **Speicherbegrenzung**
- **Integrität und Vertraulichkeit**
- **Rechenschaftspflicht**

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

- **Informationspflichten** des Verantwortlichen
- **Auskunftsrecht**
- **Berichtigung**
- **Löschung**
- **Einschränkung**
- **Datenübertragbarkeit**
- **Widerspruchsrecht**
- nicht einer ausschließlich auf einer **automatisierten Verarbeitung** - einschließlich **Profiling** - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden

GRUNDSÄTZE IM DATENSCHUTZRECHT



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DSGVO):

- Keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis
 - durch Gesetz (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO)
 - oder Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO)
- Zweckbindung: Verarbeitung nur für einen oder mehrere vorher definierte Zwecke
- Erforderlichkeit: Verarbeitung muss für Verwendungszweck erforderlich sein

DER/DIE VERANTWORTLICHE



- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. → **Rechenschaftspflicht**
- **Adressat der Rechte der betroffenen Personen**
- **angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** → Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Sicherheit der Verarbeitung
- **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**
- **Verletzungen melden**
- **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Datenschutzbeauftragten**

ÄNDERUNGEN IM SCHULRECHT



Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Art. 85 BayEUG

Zulässigkeit der Übermittlung von Schüler- und Elterndaten wird konkretisiert:

- Übermittlung, die zur Erfüllung schulischer Aufgaben erforderlich ist, bleibt **zulässig**
- Übermittlung zu außerschulischen Zwecken ist **zulässig**,
 - wenn die Daten öffentlich sind oder veröffentlicht werden dürfen
 - zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öff. Sicherheit und Ordnung (soweit erforderlich)
 - zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (soweit erforderlich)
 - zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtig bestehen
 - Weitere Ausnahmen von der Zweckbindung sind für Schulen nicht vorgesehen!

Weitere Änderungen

- Sprachliche Anpassung an die DSGVO (insbesondere: „verarbeiten“ statt „erheben, verarbeiten und nutzen“)

ÄNDERUNGEN IM SCHULRECHT



DVBayDSG-KM / BaySchO

- Die Durchführungsverordnung zu Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM) wird aufgehoben
- Die bisherige Regelung generell freigegebener Verfahren in den Anlagen der DVBayDSG-KM wird, soweit noch erforderlich, in Anlagen zur BaySchO überführt
- Aktualisierung wird geprüft, so z.B. Aufnahme der automatisierte Verarbeitung von Daten über schulische Ordnungsmaßnahmen.
- Umsetzung erst nach 25.05.2018; DVBayDSG-KM gilt bis dahin weiter.

WEITERE THEMEN / FRAGEN?



- <https://> - Zertifikate
- Videoaufnahmen im Unterricht
 - Sport – geregelt
 - Sonstiges ?
- Gemeinsame Nutzung von tablets
- Bereitstellung von Ergebnissen (Referate, Präsentationen) von Schülern an alle anderen in der Klasse
- Netzwerkprotokollierung
- Presseanfragen (TV, ..)

DATENSCHUTZ UND DIDAKTIK

- Nutzung privater Smartphones im Schulbereich?
- Nutzung privater Smartphones im Unterricht?
- BYOD (bring your own device)
- BYSD (bring your school device)
- MDM (mobile device management)
 - Privater modus
 - Schulmodus
- ...

NOCH FRAGEN?



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!



Michael Fröhlich
michael.froehlich@mbost.de
mib.mbost.de



Alltäglicher
Datenschutz im Schulumfeld von [Michael Fröhlich](#) ist lizenziert
unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe
unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).
Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter
michael.froehlich@mbost.de erhalten.